



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom  
11. November 2015 (460 15 98)**

---

**Strafrecht**

**Strafzumessung**

---

Besetzung                      Prasident Dieter Eglin, Richterinnen Susanne Afheldt (Ref.), Richter  
Peter Tobler; Gerichtsschreiber Stefan Steinemann

---

Parteien                      **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Allgemeine Hauptabtei-  
lung, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttenz,  
**Anklagebehorde und Berufungsklagerin**

**Privatklagerschaft**

gegen

**A.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokatin Dr. Eva Weber, Heuberg 16, 4051 Basel,  
**Beschuldigter**

**B.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokat Alexander Sami, Oberwilerstrasse 3, Post-  
fach 82, 4123 Allschwil 2,  
**Beschuldigter und Anschlussberufungsklager**

---

Gegenstand                      **banden- und gewerbsmassiger Diebstahl etc.**  
Berufung und Anschlussberufung gegen das Urteil des Strafgerichts  
vom 19. Februar 2015



**Aus den Erwägungen:**

**IV. STRAFZUMESSUNG**

**A. B.\_\_\_\_\_**

AA. *Strafe*

a. Strafrahmen

(...)

bb. In concreto

bba. Tatkomponenten

(1) Objektive Tatschwere

(i) Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

1. Bei Vermögensstraftaten ist für die Bestimmung des Ausmasses der Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts entscheidend auf den Deliktsbetrag bzw. auf die Höhe der angestrebten Bereicherung abzustellen (BGer. 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 3.2).

2. Bei den von ihm teilweise in Mittäterschaft verübten Einbruchsdiebstählen erbeutete B.\_\_\_\_\_ Sachen im Wert von Fr. 32'387.40 und richtete einen Sachschaden von Fr. 9'975.35 an. Die Deliktssumme ist mit insgesamt Fr. 42'362.75 erheblich. Bei den gestohlenen Gegenständen handelt es sich vielfach um Erinnerungsstücke, die nur schwer, falls überhaupt, ersetzt werden können. Die Höhe und die Art der Beute sind entsprechend zulasten von B.\_\_\_\_\_ zu veranschlagen.

(ii) Verwerflichkeit des Handelns

1. Die Verwerflichkeit des Handelns beurteilt sich nach der Handlungsweise des Täters. Bei Vorsatzdelikten sind demnach die Art und Weise des Vorgehens und die eingesetzten Mittel von Bedeutung (SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht III, 8. Aufl. 2007, S. 93 f.).

2. Aus den überzeugenden, vom Strafgericht dargelegten Gründen steht fest, dass B.\_\_\_\_\_ als eigentlicher Kriminaltourist ohne nähere Beziehung zur Schweiz oder dessen Bewohnern einreiste. Davon ist insbesondere auch deshalb auszugehen, weil B.\_\_\_\_\_ selbst aus sagte, die Art und Weise, wie Einbrüche funktionierten, habe er schon in Italien gelernt (act. 3611, 3621). In lediglich neuneinhalb Wochen beging B.\_\_\_\_\_ teilweise in Mittäterschaft mit A.\_\_\_\_\_ 17 Einbruchsdiebstähle. B.\_\_\_\_\_ verschaffte sich meistens durch Fenster- bzw. Türbohren Zutritt ins Innere der Einbruchobjekte und nahm dort das Diebesgut an sich, während A.\_\_\_\_\_ die Aufgabe des Aufpassers übernahm. B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ verübten die Einbrüche demnach arbeitsteilig, wobei B.\_\_\_\_\_ die gewichtigere Rolle zukam als A.\_\_\_\_\_. Die von B.\_\_\_\_\_ bewusst angewandte Methode des Fenster- bzw. Türbohrens zeugt sodann von hoher Professionalität. Besonders niederträchtig ist, dass weder B.\_\_\_\_\_ noch sein Mittäter A.\_\_\_\_\_ bei ihrer Einbruchserie in Wohnhäuser vor dem Einbrechen auf geeignete Art und Weise prüften, ob sich in den Einbruchobjekten Bewohner aufhielten. Das Eindringen von



B.\_\_\_\_\_ in der Nacht in bewohnte Wohnliegenschaften bzw. der Versuch dazu, wahrend die Bewohner schliefen, geschah in zehn Fallen (act. 2589, 2695, 2739, 2807, 2871, 2990, 3055, 3181, 3265, 3537). Dadurch wurden die Bewohner in ihrem Sicherheitsgefuhl hochgradig beeintrachtigt. An dieser Einschatzung vermag auch nichts zu andern, dass B.\_\_\_\_\_ nie gewalttatig wurde und bei einer konkreten Begegnung mit einem Bewohner (act. 2589 ff.) sofort fluchtete. In Anbetracht all der vorstehenden Ausfuhungen muss B.\_\_\_\_\_ bei den Einbruchsdiebstahlen eine sehr hohe kriminelle Energie zugeschrieben werden, was stark verschuldens erhohend ins Gewicht fallt.

Der Umstand, dass der Einbruchsdiebstahl im Fall 19 der Anklageschrift im Versuchsstadium steckenblieb, vermag B.\_\_\_\_\_ nicht zu entlasten, weil diese Straftat nur infolge dessen Festnahme durch die Polizei beendet wurde.

(iii) Fazit

Dem Gesagten zufolge erweist sich das Verschulden von B.\_\_\_\_\_ objektiv als schwer.

(2) Subjektive Tatschwere

(i) Intensitat des verbrecherischen Willens

1. Zur subjektiven Tatschwere gehort vor allem die Intensitat des verbrecherischen Willens. Bei der Beurteilung der Intensitat des deliktischen Willens kann bei einer mittels Bande verubten Straftat die Stellung und der Grad der Mitwirkung des Taters, das Nichtbeachten einer Warnung, die Art des Vorsatzes oder das Handeln wahrend laufender Probezeit relevant sein (WIPRAUGHTIGER/KELLER, Kommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 47 N 115 f.; TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 47 N 20).

2. B.\_\_\_\_\_ handelte mit direktem Vorsatz. Er reiste ausschliesslich mit der Absicht in die Schweiz ein, um hier Einbruche zu begehen. Auch stieg er in Wohnhauser ein und zwar ohne vorherige Prufung, ob sich darin Bewohner aufhielten. Er nahm daher eine Traumatisierung der sich zur Tatzeit in den Wohnliegenschaften befindlichen Einbruchsoffer bewusst in Kauf. Aufgrund all dessen ist der verbrecherische Wille als hoch zu werten und entsprechend zu Ungunsten von B.\_\_\_\_\_ zu berucksichtigen.

(ii) Mass an Entscheidungsfreiheit und Beweggrunde

1. Beim Mass an Entscheidungsfreiheit ist relevant, wie weit der Tater nach den inneren und usseren Umstanden in der Lage war, die Gefahrdung oder Verletzung des Rechtsguts zu vermeiden. Je leichter der Tater die ubertretene Norm befolgen kann, desto schwerer wiegt seine Entscheidung, sie zu verletzen, und folglich seine Tat (BGE 127 IV 101 E. 2a S. 103).

2. Da B.\_\_\_\_\_ sich seiner Handlungen sehr wohl bewusst und in seiner Zurechnungsfahigkeit in keiner Weise eingeschrankt war, ware es ihm ohne Weiteres moglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten. Seine gegenteilige Entscheidung wiegt entsprechend schwer



und fällt zu seinen Lasten ins Gewicht. Namentlich ist zu Ungunsten von B.\_\_\_\_\_ ins Feld zu führen, dass seine Motive für die Verübung der Straftaten rein finanzieller und somit egoistischer Natur waren.

(iii) Fazit

Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Komponenten nicht relativiert. Das Verschulden von B.\_\_\_\_\_ ist mithin als schwer zu qualifizieren.

bbb. Täterkomponenten

(1) Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die erste Instanz legte das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_\_ ausführlich dar. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf diese strafgerichtlichen Ausführungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Das Strafgericht berücksichtigte leicht zugunsten von B.\_\_\_\_\_, dass dieser aufgrund seiner sehr bescheidenen Herkunft sowie wegen der wirtschaftlichen Lage in Albanien und Italien nicht über ausreichende Perspektiven verfügte. Es stellte dabei allerdings auch klar, dass dieser Aspekt die von B.\_\_\_\_\_ verübten Straftaten, mit welchen er nicht bloss die Überwindung einer Notlage anstrebte, keinesfalls rechtfertigt. Dem pflichtet das Kantonsgesicht bei, womit die von der Vorinstanz angeführte Perspektivenlosigkeit nicht zugunsten des Beschuldigten ins Feld geführt werden kann. Ansonsten lassen sich aus dem Vorleben von B.\_\_\_\_\_ und dessen persönlichen Verhältnissen keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

(2) Nachtatverhalten

(i) Geständnis

1. Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Dies liegt darin begründet, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens sowie zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, erscheint eine Strafminderung nicht angebracht (BGer. 6B\_582/2013 vom 20. Februar 2014 E. 3.4).

2. B.\_\_\_\_\_ zeigte sich erst dann geständig, wenn ihm aufgrund der eindeutigen Beweislage wenig anderes übrig blieb. Das Geständnis von B.\_\_\_\_\_ erleichterte die Strafverfolgung nicht und trug auch nicht zur Tataufdeckung oder Wahrheitsfindung bei. Das Geständnis von B.\_\_\_\_\_ ist somit entgegen der Vorinstanz nicht strafmindernd zu berücksichtigen.



(ii) Einsicht und Reue

Im Rahmen des Schlusswortes vor Strafgericht gab B.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass er sich entschuldigen möchte (act. 4559). Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung führte B.\_\_\_\_\_ beim Schlusswort aus, er entschuldige sich (Prot. KG vom 10. November 2015, S. 36). Über diese blossen, folgenlosen Lippenbekenntnisse hinausgehende Anzeichen für eine echte Einsicht und Reue fehlen vollständig. So blieben seine Aussagen im Zusammenhang mit den Einbrüchen in bewohnte Liegenschaften einsilbig. Ausserdem zeigt gerade auch seine Rechtfertigung für die Einbrüche, er habe keinen anderen Ausweg gehabt, seine Uneinsichtigkeit (Prot. KG vom 10. November 2015, S. 26 f.). B.\_\_\_\_\_ kann somit keine Einsicht und Reue, welche sich strafmindernd auszuwirken vermöchte, attestiert werden.

c. Auszufällende Strafe

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von drei Jahren als angemessen.

*AB. Strafvollzug*

a. Allgemeines

1.1 Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB).

1.2 Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den - ganz oder teilweise - gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden. Die Auffassung, dass die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten müssen, entspricht ganz überwiegender Lehrmeinung (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 S. 10).

1.3 Nach Art. 43 StGB muss der unbedingt vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen (Abs. 3), darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Abs. 2). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsregel ist das Verschulden zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vor-



werfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewahrung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15).

b. In concreto

Die erste Instanz gewahrte B.\_\_\_\_\_ den teilbedingten Strafvollzug, weil dieser keine Vorstrafen aufweise und im jugendlichen Alter stehe. Dieser Auffassung kann das Kantonsgesicht nicht folgen. Das jugendliche Alter von B.\_\_\_\_\_ stellt an sich keinen Faktor dar, welcher eine guntige Prognose zulasst (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 42 N 85). Die Vorstrafenlosigkeit von B.\_\_\_\_\_ spricht zwar grundsatzlich fur eine guntige Prognose. Diese Vermutung kann indessen durch Indizien fur eine Ruckfallgefahr umgestossen werden (OGer. ZH SB150175 vom 2. Juli 2015 E. 4.3). Einen Anhaltspunkt fur eine Wiederholungsgefahr bildet ein eigentlicher Charakterfehler wie etwa ein hemmungs- und rucksichtsloses Vorgehen bei der Tatausfuhrung (SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., Art. 42 N 70). B.\_\_\_\_\_ brach in Wohnhauser ein, ohne die Anwesenheit von Bewohnern in den Einbruchobjekten abzuklaren. In zehn Fallen waren bei der Verubung des Einbruchdiebstahls bzw. des Versuches dazu die Bewohner am Schlafen. B.\_\_\_\_\_ legte demnach bei seiner kriminellen Tatigkeit eine ausgepragte Hemmungs- und Rucksichtslosigkeit an den Tag. Aufgrund dieses Charaktermangels kann keine ausreichende Gewahr fur ein Wohlverhalten von B.\_\_\_\_\_ bejaht werden. Fur ungunstige Bewahrungsaussichten spricht uiberdies, dass B.\_\_\_\_\_ keinerlei Einsicht und Reue zeigte. Negativ zu Buch schlagt ferner, dass B.\_\_\_\_\_ gemass dem Fuhrungsbericht der Anstalten C.\_\_\_\_\_ vom 9. September 2015 eine unmotivierete Arbeitshaltung an den Tag legt und sich gelegentlich arrogant und pubertar benimmt. Zu guter Letzt ist zu erwahnen, dass nach einer Haftentlassung die Aufnahme einer Erwerbstatigkeit durch B.\_\_\_\_\_ nicht sichergestellt ist, was das Risiko eines Ruckfalls in die einschlagige Kriminalitat erhohet. In Anbetracht all dessen muss B.\_\_\_\_\_ eine schlechte Prognose gestellt werden. Der Strafvollzug ist mithin unbedingt anzuordnen.

AC. *Gesamtergebnis*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass B.\_\_\_\_\_ zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren zu verurteilen ist. Mithin ist der Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung von B.\_\_\_\_\_ zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren gutzuheissen. Abzuweisen ist dagegen der Berufungsantrag von B.\_\_\_\_\_ auf Reduktion der vom Strafgericht ausgesprochenen Strafe und sofortige Freilassung aus der Haft.